



SR-Nummer: 500.2

Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren in der Gemeinde Thalwil mit zugehöriger Bussenliste

1. August 2012

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss Nr. 119 vom 10. April 2012 in Kraft gesetzt per 1. August 2012.
- Die Bussenliste wurde vom Statthalteramt des Bezirks Horgen am 27. April 2012 auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Verfahren	3
Art. 2 Befugnisse	3
Art. 3 Verzeigung	3
Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts	3
Art. 5 Inkrafttreten	3
 Bussenliste	 5

Gestützt auf Art. 23 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil vom 13. Juni 2012 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement¹ mit zugehöriger Bussenliste:

Art. 1 Verfahren

- ¹ Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Thalwil durch Personen, die das 15. Altersjahr vollendet haben, können mit Ordnungs-bussen geahndet werden.
- ² Der Gemeinderat legt die Ordnungsbussenhöhe für Übertretungen fest.
- ³ Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Kosten und Gebühren verrechnet.
- ⁴ Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der zu büssenden Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.
- ⁵ Die Ordnungsbusse kann sofort gegen Quittung oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlt werden. Sie wird mit der Zahlung rechtskräftig.
- ⁶ Wird die Busse nicht bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, wird das ordentliche Strafverfahren gemäss StPO eingeleitet.
- ⁷ Ordnungsbussen fallen der Gemeinde Thalwil zu.

Art. 2 Befugnisse

Bei eigener Wahrnehmung von Übertretungen sind zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt

- a) die Gemeindepolizei Thalwil
- b) die in der interkommunalen Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit bezeichneten Polizeikorps
- c) die Kantonspolizei Zürich
- d) vom Gemeinderat bezeichnete Personen.

Art. 3 Verzeigung

Keine Ordnungsbusse wird ausgesprochen, sondern die beschuldigte Person wird verzeigt, wenn

- a) eine Übertretung zusammen mit Widerhandlungen begangen wird, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden können
- b) wegen mehrfacher Übertretung desselben Tatbestandes oder bei mehreren zu büssenden Übertretungen sich eine strengere Bestrafung rechtfertigt
- c) sie das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement¹ ersetzt alle früheren Erlasse im Zusammenhang mit dem gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren.

Art. 5 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Mit Beschluss Nr. 119 vom 10. April 2012 hat der Gemeinderat das vorstehende Reglement¹ auf den 1. August 2012 in Kraft gesetzt. Die amtliche Publikation erfolgte am 24. Juli 2012 im Thalwiler Anzeiger.

-
- ¹ Anpassung Erlasstitel durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 256 am 26. Oktober 2021.
Alter Titel: Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren in der
Gemeinde Thalwil mit zugehöriger Bussenliste

Bussenliste

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Erlasse im Zusammenhang mit dem gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren.

Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

01	Konsumieren von Alkohol durch Jugendliche unter 16 Jahren im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden (Art. 7 Abs. 1)	CHF	50
02	Konsumieren von gebranntem Wasser durch Jugendliche unter 18 Jahren im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden (Art. 7 Abs. 2)	CHF	50
03	Mitführen von Glasbehältnissen während der Verbotszeiten innerhalb eines bezeichneten Areals (Art. 8 Abs. 1 und 2)	CHF	50
04	Stören der Nachtruhe ohne Bewilligung (Art. 11 Abs. 1)	CHF	100
05	Erhebliche Belästigung Dritter durch Tätigkeiten und Verhaltensweisen während der allgemeinen Ruhezeiten (Art. 11 Abs. 2)	CHF	100
06	Benutzen der Wertstoffsammelstellen während der Verbotszeiten (Art. 11 Abs. 4)	CHF	50
07	Verbotenes Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk (Art. 12)	CHF	100

Öffentliches Eigentum

08	Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering) (Art. 14 Abs. 1)	CHF	50
09	Urinieren oder Verrichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten (Art. 14 Abs. 2)	CHF	100
10	Verbotene Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund (Art. 14 Abs. 3)	CHF	100
11	Über die bestimmungsgemässe oder die Gemeinverträglichkeit hinausgehende vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 15 Abs. 1)	CHF	100
12	Anbringen von Werbung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum ohne behördliche Bewilligung (Art. 17)	CHF	100
13	Feuern auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen ohne Bewilligung (Art. 18 Abs. 1)	CHF	100
14	Campieren oder Übernachten im Freien auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (Art. 19 Abs. 1)	CHF	100

Tierhaltung

15	Füttern von wild lebenden Tieren trotz Einschränkung oder Verbot (Art. 21 Abs. 1)	CHF	100
----	---	-----	-----